

Thüringer
Fernwasserversorgung
Haarbergstraße 37
99097 Erfurt

STADTVERWALTUNG

Ihr Ansprechpartner: Herr Steinbach
Bereich: Umweltamt / Untere Wasserbehörde
Sitz: Amthorstraße 11, 07545 Gera
Zimmer: 125
Telefon: 0365 8384230
Fax.: 0365 8384205
E-Mail: umwelt@gera.de
Aktenzeichen (bitte stets angeben): 363020 W-52 PG 76/22

Datum: 29. November 2022

Verlegung Fernwasserleitung 1 im Raum Gera zwischen den Ortschaften Otticha und Thränitz
Antrag auf Vorprüfung der UVP-Pflicht - Ihr Schreiben vom 08.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.10.2022 beantragte das Büro G & P Umweltplanung GbR im Auftrag der Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) die Prüfung der eingereichten Unterlagen für eine Kapazitätssteigerung durch Neuverlegung einer Fernwasserleitung zwischen den zur Stadt Gera gehörenden Ortschaften Otticha und Thränitz auf einer Länge von ca. 4,3 km hinsichtlich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Anhand der eingereichten Unterlagen wurde durch uns geprüft, ob für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall gemäß § 7 Abs.2 UVPG erforderlich ist.

Im Ergebnis der Prüfung stellen wir fest, dass für das Vorhaben „Fernwasserleitung 1 – Kapazitätssteigerung im Abschnitt Otticha-Thränitz“ die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Unsere Entscheidung begründet sich wie folgt:

§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) regelt die UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben. Da der neu zu verlegende Abschnitt der FWL 1 länger als 2 km ist und das Gebiet einer Gemeinde überschreitet, ist für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.8.2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zunächst eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Sofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedarf nach § 65 Abs.2 UVPG das Vorhaben anstelle einer Planfeststellung der Plangenehmigung. Die Plangenehmigung entfällt in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn die Prüfwerte nach § 7 Abs.1 und 2 UVPG für Größe und Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, nicht erreicht werden oder die Voraussetzungen des § 74 Abs.7 S. 2 VwVfG erfüllt sind.

Für die Durchführung der UVP-Vorprüfung und das anschließende Genehmigungsverfahren für die Verlegung der Fernwasserleitung 1 im Raum Gera zwischen den Ortschaften Otticha und Thränitz ist die untere Wasserbehörde der Stadt Gera nach § 61 Abs.1 Satz 1 ThürWG zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs.1 Nr.1 VwVfG. Erstreckt sich die Wasserfernleitung über den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer unteren Wasserbehörde hinaus, so entscheidet nach § 3 Abs.2 S. 1 VwVfG grundsätzlich die untere Wasserbehörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Greiz erfolgt die Durchführung des Verfahrens durch die untere Wasserbehörde der Stadt Gera als zuständige Behörde.

Gemäß § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers.

Seitens der TFW ist eine Kapazitätssteigerung der Fernwasserleitung im Raum Gera, Abschnitt Otticha-Thränitz, geplant. Dazu soll eine neue Fernwasserleitung DN 500 im Trassenkorridor einer bestehenden Fernwasserleitung DN 400 neu verlegt werden.

Die Länge der geplanten Wasserfernleitung beträgt 4,3 km. Die Trasse durchläuft das Gebiet der Stadt Gera sowie der Gemeinde Kauern (Landkreis Greiz).

Der Bau der Wasserfernleitung ist mit der gleichzeitigen Errichtung von unterirdischen Trassenbauwerken aus Stahlbeton verbunden. Zudem sind mit dem Vorhaben mehrere Gewässerkreuzungen erforderlich. Mit dem Betrieb der Wasserfernleitung wird es weiterhin zur Einleitung von Entleerungswasser kommen.

Das geplante Vorhaben ist in Anlage 1, Nr. 19.8.2 UVPG als UVP-pflichtiges Vorhaben nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls aufgeführt.

Mit Schreiben vom 08.10.2022 wurde bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Gera ein Antrag auf Feststellung der UVP-Pflichtigkeit für das Vorhaben gestellt.

Gegenstand des Antrages war eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, Standortbeschreibung, Untersuchung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, Zusammenfassung und Bewertung sowie Fotodokumentation zum Trassenverlauf einschl. Lagepläne der Rohrleitungstrasse mit Darstellung betroffener Schutzgebiete und Plan mit Bezug auf Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG.

Im Rahmen der Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens wurden die unteren Naturschutzbehörden der Stadt Gera und des LRA Greiz, die untere Wasserbehörde des LRA Greiz, die unteren Bodenschutzbehörden der Stadt Gera und des LRA Greiz, die unteren Abfall- und Immissionsschutzbehörden der Stadt Gera und des LRA Greiz sowie die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Gera beteiligt. Die Stellungnahmen aller Beteiligten liegen vor.

Die Wasserfernleitung verläuft nicht durch ein Gebiet, welches der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG zuzurechnen ist.

In den Abschnitten im Wipsegrund sowie im Gessental werden jedoch mit der neu zu verlegenden FWL 1 mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Landröhricht in Waldschneise Wipsegrund, Erlen-Bruchwald im Wipsegrund, Feucht- und Nassgrünland im Wipsegrund) nach § 30 BNatSchG berührt. Außerdem werden die Gewässer II. Ordnung Wipse und Gessenbach einschl. Gehölzsäume gequert bzw. liegen (teilweise) innerhalb des zur Leitungsverlegung erforderlichen Arbeitsstreifens.

In den Antragsunterlagen wurden bereits Maßnahmen beschrieben, die die mit dem Bau der Wasserfernleitung verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG vermindern bzw. vermeiden und die die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen.

Im Bereich der Querungen der Wipse und des Gessenbachs ist ggf. bauvorlaufend die Rodung einzelner Bäume aus den bachbegleitenden Ufergehölzsäumen erforderlich. Die Rodung dieser Bäume soll ortsnah ausgeglichen werden. Hierbei sollen die Lücken der Ufergehölzsäume in unmittelbarer Nähe der Eingriffsorte durch Neupflanzungen von standortgerechten Bäumen (Schwarz-Erle, Weide, Esche) geschlossen werden. Zur Kompensation des Altersunterschiedes sind Ausgleichspflanzungen vorgesehen.

Festgesetzte Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG sowie Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs.4 WHG werden durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Der Wipsegrund befindet sich nach der Rechtsverordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 26.05.2008 (veröffentlicht im Thür. Staatsanzeiger Nr. 28/2008) in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Weitere Überschwemmungsgebiete- oder Risikogebiete nach § 73 Abs.1 WHG werden vom Vorhaben nicht berührt.

Durch die Neuverlegung der FWL 1 wird die bestehende Situation im Überschwemmungsgebiet der Wipse nicht verändert. Es werden weder Hochbauten errichtet noch Reliefveränderungen vorgenommen, die das Hochwasserrückhaltevermögen der Wipse verändern oder die Hochwasserentlastung behindern könnten.

Das vorhandene Absperr- und Spülbauwerk BW/AB/SP 450 Wipse soll im Zuge der Maßnahme zurückgebaut und an gleicher Stelle neu errichtet werden. Hierbei kommt es zu keiner Verschlechterung der bestehenden Abflussverhältnisse im Hochwasserfall. Wasser- und naturschutzrechtliche Belange werden im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens geregelt.

Gemäß Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Gera sind aus der nächsten Umgebung archäologische Fundstellen bekannt. Im Fall des Antreffens von Bodenfunden oder Bodendenkmalen bei Tiefbauarbeiten, sind die Bestimmungen des § 16 ThürDSchG (Vorgehen bei Zufallsfunden) zu folgen. Entsprechende Funde unterliegen der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.8.2 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Durch die untere Wasserbehörde wurden die vorgelegten Unterlagen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Behörden geprüft. Die Prüfung ergab, dass durch den Bau und Betrieb der Wasserfernleitung im Abschnitt zwischen Otticha und Thränitz keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird hiermit festgestellt, dass aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben besteht.

Aus diesem Grund tritt gemäß § 65 Abs.2 UVPG anstelle der Planfeststellungsbedürftigkeit des Vorhabens die Plangenehmigungsbedürftigkeit.

Demzufolge sind im nächsten Schritt die Antragsunterlagen für die Plangenehmigung bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Die Plangenehmigung konzentriert **alle** für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Gleichzeitig ist in diesem Verfahren zu prüfen, ob Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Antragsunterlagen müssen somit die für den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entscheidungstatbestand erforderlichen Unterlagen sowie den Nachweis, dass Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden, enthalten.

Die Unterlagen sind vorbehaltlich weiterer Forderungen, die sich im Genehmigungsverfahren ergeben könnten, mindestens 10-fach vorzulegen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Ergebnis dieser Vorprüfung auf der Grundlage des § 5 Abs.2 UVPG durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt gegeben wird und die dadurch entstehenden Kosten (Auslagen) Ihrerseits auf der Grundlage des Thüringer Verwaltungskostengesetzes zu tragen sind. Der Kostenbescheid wird durch uns mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens für die Wasserfernleitung erlassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Holger Steinbach
Abteilungsleiter Gewässer- und Bodenschutz

Verteiler

Original: Adressat
1. Ausfertigung: Untere Wasserbehörde

Kopien jeweils per E-Mail:

- 1) Stadtverwaltung Gera
Untere Naturschutzbehörde
Untere Bodenschutzbehörde
Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde

- 2) Landratsamt Greiz
Untere Naturschutzbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Bodenschutzbehörde
Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde

- 3) G & P Umweltplanung GbR